

Leistungs- und Entgeltvereinbarung nach § 77 SGB VIII

zwischen

(nachfolgend Fachdienst)

und

(nachfolgend öffentlicher Träger).

über die Erbringung von Leistungen der Unterstützung und Beratung nach § 37 Abs. 2 SGB VIII von Erziehungsstellen iSv § 33 Satz 2 SGB VIII.

Grundlage der Erziehungsstellenarbeit ist die Rahmenkonzeption der Trägerkonferenz der Erziehungsstellen im Rheinland vom Februar 2011. Bei den Leistungen, die auf Grundlage dieser Rahmenkonzeption erbracht werden, handelt es sich um ein Angebot, mit dem die Leistungen einer Erziehungsstelle nach § 33 Satz 2 SGB VIII unterstützt und qualifiziert werden. Die Erziehungsstellen werden durch den Fachdienst mit intensiven Beratungs- und Unterstützungsleistungen bis hin zu Kriseninterventionen begleitet. Dadurch können die Erziehungsstellen die Pflege und Erziehung einer besonders anspruchsvollen Klientel in der Leistungsart nach § 33 SGB VIII dauerhaft gewährleisten, deren Betreuung und Erziehung andernfalls nur in Heimeinrichtungen möglich wäre.

Um die erforderliche hohe Qualität der Betreuungsform zu gewährleisten, werden die Erziehungsstellen bereits vor Beginn der Leistung vom Fachdienst beraten, geschult und auf die Betreuungs- und Erziehungsaufgaben vorbereitet. Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Erziehungsstellenarbeit in Ansehung des Betreuungsbedarfs der angesprochenen Klientel nur dann sinnvoll und zielführend ist, wenn der Fachdienst die Leistungen der Erziehungsstelle über den gesamten Hilfeverlauf möglichst kontinuierlich begleitet.

Nachfolgend wird eine Vereinbarung über die Leistungen des Fachdienstes nach § 37 Abs. 2 SGB VIII geschlossen und über deren Kosten. Da Verknüpfungen mit den Aufgaben und Leistungen der Erziehungsstellen zwingend sind, enthält die vorliegende Vereinbarung auch Aussagen zu Inhalt, Umfang und finanzieller Anerkennung der Leistungen der Erziehungsstellen.

§ 1 Leistungen des Fachdienstes

(1) Der Fachdienst erbringt Leistungen der Beratung und Unterstützung von Erziehungsstellen gemäß § 37 Abs. 2 SGB VIII. Die einzelnen Leistungen des Fachdienstes werden in der Leistungsbeschreibung vom..... aufgeführt und konkretisiert. Die Leistungsbeschreibung ist Bestandteil dieser Vereinbarung. Die Leistungen des Fachdienstes beinhalten insbesondere

- die Werbung, Auswahl und Vorbereitung der Erziehungsstellen,
- die Begleitung des Vermittlungsprozesses und der Anbahnungsphase der Hilfe nach § 33 S. 2 SGB VIII,
- die erzieherische Hilfe begleitende Beratung und Unterstützung der Erziehungsstelle durch regelmäßige persönliche und telefonische Kontakte,
- die Begleitung, Vor- und Nachbereitung von Umgangskontakten der Minderjährigen mit ihren Herkunftseltern im Rahmen der in der Leistungsbeschreibung beschriebenen Konditionen,
- Kriseninterventionen,
- die Qualifizierung der Erziehungsstelle durch regelmäßige Fortbildungsangebote und die Möglichkeit externer Supervision,
- die begleitende Beratung und Unterstützung des Kindes/des Jugendlichen,
- die Mitwirkung an der Hilfeplanung gemäß der Leistungsbeschreibung und unter Berücksichtigung der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII im Einzelfall.

(2) Der Fachdienst hat mit der von ihm vorbereiteten Erziehungsstelle einen Erziehungsstellen- und Beratervertrag geschlossen, in welchem die Zusammenarbeit von Fachdienst und Erziehungsstelle bei der Durchführung der Hilfe vereinbart ist. Eine geplante Beendigung dieses Vertragsverhältnisses mit der Erziehungsstelle zeigt der Fachdienst dem Jugendamt im Vorfeld bzw. unverzüglich an.

(3) Der Umfang der Unterstützungs- und Beratungsleistungen des Fachdienstes bemisst sich nach einem Betreuungsschlüssel von 1 : 10 (Fachkraft : Erziehungsstellenplatz).

(4) Die für die Unterstützungs- und Beratungsleistungen eingesetzten Betreuer sind Fachkräfte entsprechend § 72 SGB VIII.

§ 2 Zielgruppe und Vermittlungsvoraussetzungen

(1) Die Begleitung von Erziehungsstellen nach § 33 Satz 2 SGB VIII wird für in ihrer Entwicklung besonders beeinträchtigte Kinder und Jugendliche geleistet, die in der Regel langfristig außerhalb ihrer Herkunftsfamilie leben und die der Betreuung innerhalb eines dauerhaften familiären Bezugsrahmens bedürfen.

(2) Die Aufnahme in einer Erziehungsstelle, die nach der Rahmenkonzeption der Trägerkonferenz der Erziehungsstellen im Rheinland arbeitet, ist insbesondere für Kinder und Jugendliche geeignet,

- deren Eltern mit der Betreuung, Pflege und Versorgung überfordert sind und die daher nicht mehr in ihrer Herkunftsfamilie leben können,
- die aufgrund von Vernachlässigung, Missbrauch, Gewalt oder seelischer Ablehnung aus ihrer Herkunftsfamilie herausgenommen werden mussten,
- die aufgrund einer wesentlichen Behinderung Teilhabeleistungen benötigen, die ihre Herkunftsfamilien nicht leisten können.

§ 3 Erziehungsstellen

(1) Pflegeeltern, die als Erziehungsstellen durch den Fachdienst betreut werden, sind Familien, Paare oder Einzelpersonen mit einer pädagogischen, Ausbildung, die Kinder oder Jugendliche mit besonderen pädagogischen Bedarfen in ihre Familie oder Lebensgemeinschaft aufnehmen.

(2) Pflegeeltern, die als Erziehungsstellen durch den Fachdienst betreut werden, verfügen über

- eine pädagogische, heilpädagogische, psychologische Ausbildung oder
- entsprechende Vorerfahrungen und Fähigkeiten in der Betreuung und Pflege von Kindern und Jugendlichen.

Als Erziehungsstelle wird vom Fachdienst nur akzeptiert, wer finanziell von der Pflegestellenarbeit unabhängig ist. Der Fachdienst lässt sich vor Aufnahme eines Kindes und anschließend im dreijährigen Abstand ein erweitertes Führungszeugnis aller erwachsenen Haushaltsangehörigen der Erziehungsstelle vorlegen, um sicherzustellen, dass in der Erziehungsstelle keine Personen mit den Kindern oder Jugendlichen regelhaft in Kontakt treten, die eine einschlägige Vorstrafe im Sinne von § 72a Abs. 1 S.1 SGB VIII aufweisen.

(3) Pflegeeltern, die als Erziehungsstelle durch den Fachdienst betreut werden, verfügen über eine besondere persönliche Eignung für die Tätigkeit. Hierzu gehört insbesondere, dass sie

- stabile tragfähige Beziehungen innerhalb ihres sozialen Netzes vorhalten,
- eigene Belange zur Seite stellen können, um sich auf die eingeschränkte Entwicklungsfähigkeit ihres Pflegekindes einzustellen,
- Freude daran haben, mit Kindern und Jugendlichen zusammenzuleben,
- bereit sind, Kindern und Jugendlichen einen Schutzraum, familiäre Nähe und Geborgenheit zu geben,
- eventuelle Behinderungen akzeptieren.

(4) Pflegeeltern, die als Erziehungsstelle durch den Fachdienst betreut werden, orientieren sich bei ihren Leistungen am Wohl des Kindes und Jugendlichen. Dies setzt voraus

- die Bereitschaft, zusätzliche Hilfs- und Unterstützungsangebote, wie z.B. Therapien, medizinische Behandlungen in den Fällen, in denen es von allen Beteiligten als notwendig erachtet wird, in Anspruch zu nehmen,
- die Bereitschaft zur Kooperation mit Therapeuten, Ärzten, Krankenhäusern, heilpädagogischen Einrichtungen etc.,
- die Teilnahme und aktive Mitarbeit an und in den Hilfeplangesprächen,
- die Umsetzung der im Hilfeplan vereinbarten Ziele und Fördermaßnahmen,
- die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie des Kindes/Jugendlichen,
- die Bereitschaft, in geeigneten Fällen die Begleitung der Besuchs- und Umgangszeiten des Kindes/Jugendlichen mit der Herkunftsfamilie sicherzustellen.

(5) Pflegeeltern, die als Erziehungsstelle durch den Fachdienst betreut werden, arbeiten aktiv mit den Fachberater/inne/n des Fachdienstes zusammen, nehmen regelmäßig an Elternarbeitskreisen (Basisgruppen) und Fortbildungsangeboten teil, leisten einen beständigen aktiven Prozess der inhaltlichen und persönlichen Auseinandersetzung mit der Arbeit der Erziehungsstellen für Kinder und Jugendliche. Die Erziehungsstelle arbeitet weitgehend autonom und mit hoher Entscheidungskompetenz.

§ 4 Entgelt und Pflegegeld

(1) Das Jugendamt zahlt für die Leistungen des Fachdienstes nach § 1 dieser Vereinbarung ab Aufnahme des Kindes/des Jugendlichen in die Erziehungsstelle ein tägliches Basisentgelt in Höhe von Euro. Mit dem Basisentgelt sind die Personal- und Sachkosten des Trägers sowie Fortbildungsmaßnahmen für die Erziehungsstellen abgedeckt. Das Jugendamt erteilt dem Fachdienst vor Aufnahme des Kindes in die Erziehungsstelle eine verbindliche Kostenzusage.

(2) Zur Sicherstellung des notwendigen Unterhalts einschließlich der Kosten der Erziehung iSv § 39 Abs. 1 SGB VIII gewährt das Jugendamt ein altersgestaffeltes Pflegegeld. Die Höhe der laufenden Leistungen nach § 39 Abs. 4 SGB VIII bestimmt sich nach dem jeweiligen Erlass des zuständigen Ministeriums in Nordrhein-Westfalen. Für die pädagogische Leistung wird ein Erziehungsbeitrag einschließlich eines Alterssicherungsbeitrages entsprechend der Empfehlung des Landesjugendamtes im Rheinland gezahlt.

(3) Aufwendungen für den notwendigen Unterhalt des Kindes, die nicht durch die laufenden Leistungen nach § 39 Abs. 4 SGB VIII gedeckt sind, werden zusätzlich auf Antrag gewährt. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten zu medizinischen und therapeutischen Zwecken oder Leistungen der Krankenhilfe, die von der Krankenversicherung nicht umfänglich gedeckt sind.

(4) Beihilfen, oder Zuschüsse im Sinne von § 39 Abs. 3 SGB VIII werden bei Bedarf beim zuständigen Kostenträger nach Maßgabe seiner Richtlinien beantragt und gewährt.

(5) Für Pflegekinder mit pflegerischen Bedarfen, die über das altersentsprechende Maß hinausgehen, wird entweder zusätzliches Pflegegeld nach Maßgabe der Bestimmungen der Pflegeversicherung geleistet oder auf die Inanspruchnahme des Pflegegeldes nach § 37 SGB VIII hingewirkt. Für Pflegekinder mit Teilhabebedarfen wird ein inklusionsbedingter Mehrbedarf für Pflegehilfsmittel, die weder von der Krankenkasse noch Pflegekasse finanziert werden und zusätzliche Betreuungskosten während Abwesenheitszeiten der Pflegeeltern oder ein Pauschalbetrag für eine Unterstützung im Haushalt für den inklusionsbedingten Mehraufwand geleistet.

§ 5 Abrechnung und Zahlweise

(1) Die Rechnungslegung erfolgt durch den Fachdienst. Der öffentliche Träger zahlt an den Fachdienst das Basisentgelt für die Leistungen des Fachdienstes nach § 4 Abs. 1 dieser Vereinbarung.

O Das Pflegegeld nach § 4 Abs. 2 bis 4 dieser Vereinbarung wird durch den Fachdienst unverändert an die Erziehungsstelle weitergeleitet

O Das Pflegegeld nach § 4 Abs. 2 bis 4 dieser Vereinbarung wird durch den öffentlichen Träger direkt an die Erziehungsstelle ausgezahlt.

(2) Wird die Hilfe durch fristlose Kündigung rechtmäßig beendet, werden Entgelt und Pflegegeld bis zum Ende des laufenden Monats, in dem die Hilfe endet, gezahlt.

§ 6 Qualitätsvereinbarung

(1) Die Ausrichtung des Fachdienstes orientiert sich an den aktuellen fachlichen Standards sowie an seinen in einem Qualitätshandbuch oder in Qualitätsvereinbarungen niedergelegten Standards

(2) Zur Sicherstellung der Strukturqualität wird die Dienstleistung des Fachdienstes über rechtsverbindliche Verträge geregelt. Es findet kollegiale Fallberatung, Fachberatung und Supervision statt. Es wird Wert auf interdisziplinäre Zusammenarbeit gesetzt. Dienst- und Fallbesprechungen finden regelmäßig statt. Die Kontinuität der Hilfeleistung wird durch ein fachlich angeleitetes Team sichergestellt. Fortbildungen der Mitarbeiter/innen werden dokumentiert.

3) Zur Sicherstellung der Prozessqualität werden die Pflegeeltern und das Pflegekind, gegebenenfalls auch die leiblichen Eltern an der Erstellung und Fortschreibung der jeweiligen Hilfeplanvorbereitung beteiligt. Über die Beteiligung werden bedarfsgerechte Hilfeleistungen insbesondere in Hinblick auf individuelle Bedarfe sichergestellt.

§ 7 Kinderschutz

Der Fachdienst hat mit dem Jugendamt eine Vereinbarung nach § 8a Abs. 4 SGB VIII über die Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung geschlossen, nach der er verfährt, wenn Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt werden.

§ 8 Sonstiges

(1) der Fachdienst schließt eine Berufshaftpflichtversicherung zur Deckung von ihm bzw. seinem Personal verursachten Schäden bei der Erbringung der vereinbarten Leistungen abgeschlossen.

(2) Der öffentliche Träger schließt für die in Erziehungsstellen untergebrachten Kinder und Jugendlichen eine Haftpflichtversicherung für Schäden ab, die die Kinder oder Jugendliche Rechtsgütern der Fachpflegeeltern zufügen, oder verpflichtet sich eigenständig zum Schadensausgleich.

(3) Der Fachdienst verpflichtet sich, den Schutz der Sozialdaten entsprechend §§ 61 ff. SGB VIII und §§ 67 ff. SGB VIII zu beachten.

§ 9 Laufzeit

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von beiden Parteien mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende gekündigt werden. Zur Sicherstellung einer kontinuierlichen Zusammenarbeit im Sinne der betreuten Kinder/Jugendlichen und Erziehungsstellen vereinbaren die Parteien im Falle eines Anpassungsbedarfs vor Ausspruch einer Kündigung in partnerschaftliche Gespräche einzutreten, um zu einer einvernehmlichen Lösung und ggf. Vertragsanpassung zu gelangen (§ 59 SGB X).

Ort, Datum, Fachdienst

Ort, Datum, Jugendamt

Anlage: Leistungsbeschreibung des Fachdienstes vom _____